

MARKT – ORDNUNG / TEILNAHMEBEDINGUNG

1. Rechtstellung des Marktes

1. Die **Fördergemeinschaft Bruchhausen-Vilsen e. V.**, nachfolgend kurz FG genannt, betreibt die Veranstaltung als Interessengemeinschaft der Bruchhausen-Vilsener Firmen.
2. Datum, Öffnungszeit und Ort der Veranstaltung werden von der FG vorgegeben und müssen eingehalten werden.

2. Zulassung zu den Veranstaltungen

1. Die Teilnahme an den Veranstaltungen der FG setzt eine schriftliche Bewerbung voraus. Die Zulassung wird grundsätzlich für die gesamte Dauer des jeweiligen Marktes erteilt. Zugelassen wird nur, wer bis zum angegebenen Stichtag seine Gebühren entrichtet hat. Die FG behält sich das Recht der Zusage vor. Die erteilte Zulassung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.
2. Die FG-Mitglieder werden bei der Zulassung vorrangig behandelt; der Bereich vor den der FG angehörigen Geschäften bleibt auf Wunsch der Geschäftsinhaber frei. Dieser Standplatz ist für das FG-Mitglied frei, alle übrigen Stände sind kostenpflichtig. Ist ein FG-Mitglied nicht in der Marktmeile ansässig, hat es seinen Stand nach schriftlicher Bewerbung **außer Nebenkosten** frei.
3. Wer zur Ausübung seines Gewerbes einer Reisegewerbekarte bedarf, wird nur nach Vorlage dieser gültigen Karte zugelassen.
4. So genannte fliegende Bauten (Luftschaukel, Karussell usw.) dürfen nur nach Abnahme der Bauaufsichtsbehörde betrieben werden.
5. Marktbesucher haben sich mit ihren Ständen -in Ausschmückung und Musikuntermalung-
6. dem jeweiligen Motto: Maifestival / Mai-, Herbst-/Schaf-, Weihnachtsmarkt anzupassen.
7. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn:
Die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet sind oder der Marktbesucher oder dessen Mitarbeiter trotz Mahnungen gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen.
7. Nach Widerruf der Erlaubnis hat der Marktbesucher seinen Platz unverzüglich zu räumen, andernfalls kann die FG den Platz auf Kosten und Gefahr des Marktbesickers räumen lassen.

3. Platzzuweisung

1. Die FG weist die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht.
2. Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Überlassung an andere Personen, das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platztausch ist unzulässig.

4. Beziehen und Räumen des Standplatzes

1. Mit dem Aufbau darf erst nach Platzzuweisung begonnen werden. Nach Veranstaltungsende muss der Platz unmittelbar geräumt werden. Während der Marktzeit sind Auf- und Abbau nicht gestattet.
2. Stromnutzer haben ein Verlängerungskabel, Wassernutzer einen passenden Schlauch von jeweils 50 m Länge mitzubringen.
3. Fahrzeuge, aus denen nicht verkauft wird, dürfen nicht im Marktbereich abgestellt werden.
4. Die Stände müssen eine Stunde vor Eröffnung und bis Ende der Veranstaltung an allen Tagen des jeweiligen Marktes betriebsbereit sein.
5. Sollte ein zugewiesener Platz nicht bis eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung bezogen sein, kann dieser erneut besetzt werden, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche auf den Erstberechtigten bestehen.
6. Über Standplätze, die nicht in Anspruch genommen oder vor Beendigung der Veranstaltung verlassen werden, kann die FG anderweitig verfügen. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalls besteht nicht; dies gilt auch für gezahltes Standgeld mit allen Nebenkosten.
7. Jeder Marktteilnehmer hat vor Verlassen des Marktgeländes seinen Standplatz auch im Umfeld entsprechend sauber zu hinterlassen. Anfallender Abfall ist mitzunehmen. Bei Verstoß gegen die Reinigungspflicht erfolgt der Ausschluss von weiteren Märkten. Darüber hinaus bleibt es der FG vorbehalten, Reinigungs- und Entsorgungskosten zusätzlich zu erheben.
8. Als Auffahrten sind die festgesetzten Zufahrten zu nutzen.

5. Aufsicht und Kontrolle

1. Den Anweisungen des Marktmeisters bzw. des Marktausschusses ist in jedem Fall Folge zu leisten.
2. Den Beauftragten der FG, der Gemeinde, der Lebensmittelaufsicht, der Bauaufsichtsbehörde, der Polizei sowie dem Brandschutz ist der Zutritt zu den Standplätzen und Wagen zur Ausübung ihrer Amts- und Aufsichtsgeschäfte jederzeit zu gestatten.

6. Verkauf, Werbung, Firmenschilder

1. Es darf nur von den Standplätzen ohne Störung (z. B. durch übermäßigen Lautsprecherbetrieb) umliegenden Geschäften gearbeitet werden.
2. Der Marktbesicker verpflichtet sich, nur die Waren zu verkaufen, die er in seiner Bewerbung angegeben hat.
3. Die geltenden Bestimmungen der Hygiene-Verordnung, der Verordnung über hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft, des Bundesseuchengesetzes und der Verordnung über Getränkeschankanlagen müssen eingehalten werden.
4. In Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.
5. Die Marktbesicker haben an jedem Geschäft auf ihre Kosten ein deutlich sichtbares Firmenschild anzubringen.
6. Das Verkaufen und Umherziehen in oder zwischen den Marktzeilen ist untersagt; jeder darf nur auf den ihm zugewiesenen Standplatz verkaufen.
7. Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen der Preisauszeichnung ausgezeichnet sein.

7. Haftung und Versicherung

1. Das Betreten und Bebauen der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr. Die FG haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrerseits für dadurch entstandenen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden.
2. Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesickern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen.
3. Zur Deckung der Haftpflichtschäden haben die Marktbesicker auf Verlangen den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
4. Die Marktbesicker haften für jegliche Schäden, die aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Bestimmungen der Marktordnung ergeben.
5. Bei Ausfall der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

8. Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze sind **Standgelder** nach der nachstehenden Gebührenordnung zu entrichten, und zwar **zum** in der Einladung **genannten Termin!**

GEBÜHRENORDNUNG: (Stand Juli 2013)

	<u>ldm – Preis</u>	<u>Nebenkosten</u>	<u>Mindestpreis</u>
Süßwaren, Vergnügungsstände etc.	€ 8,00	€ 10,00	€ 40,00
Imbiss- und Getränkstände	€ 10,00	€ 20,00	€ 70,00
Flohmarktartikel Profi Holzblockhütte (Größe ca 2,00 x 2,00 m)	€ 4,00	€ 0,00	€ 8,00
	Pauschal	50,00 €	

Preise pro Tag. In den Nebenkosten sind Stromanschluss, Wasser, Endreinigung enthalten.

Ordnungswidrigkeit und Zwangsgeld

1. Wer bei Verstößen gegen diese Marktordnung, trotz Aufforderung, seinen Standplatz nicht räumt, hat ein Bußgeld von € 500,00 (i. W.: fünfhundert €) an die FG zu zahlen.
2. **Dieser Betrag ist gerichtlich einklagbar.**

10. Inkrafttreten

Diese Marktordnung ist am 01. Juli 2013 in Kraft getreten.

Sollten einzelne Punkte dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Punkte dieses Vertrages hiervon nicht berührt.

Fördergemeinschaft Bruchhausen-Vilsen

1. Vorsitzender
Michael Sommer

Stellv. Vorsitzender
Philipp Koch

